presserat

Diskriminierung von Landfahrern

Eine Tageszeitung berichtet über zwei Bluttaten in der Silvesternacht. So hätten drei bislang unbekannte Messerstecher, möglicherweise Landfahrer, an einer Straßenbahnhaltestelle drei Passanten angegriffen. (1988)

Der Deutsche Presserat kommt zu der Feststellung, dass der Beitrag gegen das Diskriminierungsverbot in Ziffer 12 des Pressekodex verstößt. Die Begründung hat die Chefredaktion in ihrer Stellungnahme an den Presserat bereits selbst formuliert: Wenn man nicht weiß, wer die Täter sind, dürfen keine Vermutungen über ihren sozialen oder ethnischen Status angestellt werden. Den Einwand der Redaktion, die Beschwerde müsse sich auch gegen die Agentur richten, die den Text verbreitet habe, berücksichtigt der Presserat. Er verzichtet auf eine Maßnahme. (B 76/90)

Aktenzeichen:B 76/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme